

# **BGer 1B\_97/2019 vom 28. Februar 2019**

Bundesgericht, 2019-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_97\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_97_2019)

FR: TF 1B\_97/2019 du 28 février 2019

IT: TF 1B\_97/2019 del 28 febbraio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm führt eine Strafuntersuchung gegen A. \_\_\_\_\_ wegen des Verdachts der einfachen Körperverletzung, Tätlichkeiten und der Beschimpfung. Sie sistierte mit Verfügung vom 18. Dezember 2018 das Verfahren. Die Ehefrau von A. \_\_\_\_\_ widerrief mit Eingabe vom 18. Januar 2019 ihre Zustimmung zur Sistierung, worauf die Staatsanwaltschaft am 21. Januar 2019 die Wiederaufnahme der Strafuntersuchung verfügte. Dagegen erhob A. \_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 24. Januar 2019 Beschwerde. Mit Schreiben vom 31. Januar 2019 setzte ihm der Verfahrensleiter der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau eine Frist von fünf Tagen zur Verbesserung der Beschwerde an, worauf A. \_\_\_\_\_ am 4. Februar 2019 eine weitere Eingabe einreichte. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau trat mit Entscheid vom 14. Februar 2019 auf die Beschwerde nicht ein. Zur Begründung führte sie zusammenfassend aus, dass die Eingaben des Beschwerdeführers den gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerde nicht genügen würden.

### **E. 2**

A. \_\_\_\_\_ reichte bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau am 21. Februar 2019 eine Beschwerde gegen deren Entscheid vom 14. Februar 2019 ein. Die Beschwerdekammer in Strafsachen überwies die Eingabe mit Schreiben vom 26. Februar 2019 dem Bundesgericht. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 3**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Beschwerde überhaupt nicht mit den Ausführungen der Beschwerdekammer in Strafsachen auseinander, die zum Nichteintreten auf die Beschwerde führten. Er vermag daher mit seinen nicht sachbezogenen Ausführungen nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der Beschwerdekammer in Strafsachen bzw. deren Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens kann offenbleiben, ob es sich beim angefochtenen Entscheid überhaupt um einen anfechtbaren Entscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG handelt.

#### **E. 4**

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.